

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Lemwerder

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes, in den jeweils zz. geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Reinigung der Straßen und den Winterdienst (Straßenreinigung) innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen sind alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Zur Straße gehören Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Parkflächen und -buchten, öffentliche Haltestellen, Bordrinnen und Einlaufschächte der Straßenentwässerung sowie Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Die Art der Befestigung der Straße spielt keine Rolle.
- (3) Verkehrsberuhigte Bereiche (niveaugleiche Mischflächen) verfügen nicht über getrennte Verkehrsflächen für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr.
- (4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (5) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.
- (6) Unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Straßenreinigungspflicht der Gemeinde

Die Straßenreinigungspflicht der Gemeinde auf den in der **Anlage 1** zu dieser Satzung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis) hat folgenden Umfang:

- Reinigung der Fahrbahnen, Parkflächen und -buchten, öffentlichen Haltestellen, Bordrinnen sowie Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,
- Reinigung der gemeinsamen Geh- und Radwege,
- Reinigung der Gehwege und der fußläufigen Verbindungswege, sofern diese die Eigenschaft von Schulsicherungswegen haben,
- Winterdienst auf den Fahrbahnen mit Ausnahme der Beseitigung von Schnee und Eis in den Bordrinnen und Einlaufschächten der Straßenentwässerung, auf den öffentlichen Haltestellen, auf den fußläufigen Verbindungswegen und den Gehwegen, sofern diese die Eigenschaft von Schulsicherungswegen haben, auf den Radwegen und den gemeinsamen Geh- und Radwegen.

§ 4

Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger

- (1) Den Eigentümern der an die Straßen angrenzenden Grundstücke wird die Straßenreinigung auf die im Straßenverzeichnis in der Anlage 1 (§ 3 Abs. 1) nicht aufgeführten Straßen wie folgt übertragen:
 - Reinigung aller Straßenteile bis zur Straßenmitte. Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen,
 - Winterdienst auf den Gehwegen und den fußläufigen Verbindungswegen, sofern diese nicht die Eigenschaft von Schulsicherungswegen haben,
 - Beseitigung von Schnee und Eis in den Bordrinnen und Einlaufschächten der Straßenentwässerung der Fahrbahnen,
 - Winterdienst in den verkehrsberuhigten Bereichen (niveaugleichen Mischflächen) auf einem Seitenstreifen von 1,50 m Breite auf jeder Straßenseite ab Grenze der anliegenden Grundstücke.
- (2) Die Straßenreinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Grünstreifen, einen Graben, eine Böschung, eine Mauer, eine Lärmschutzanlage oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn zwischen dem Grundstück und der Straße ein zur öffentlichen Verkehrsfläche gehörender Graben oder eine Lärmschutzanlage vorhanden ist, durch die keine räumliche Beziehung zwischen der Straße und dem Grundstück mehr besteht. Satz 1 gilt ferner nicht, wenn zwischen der Straße und dem Grundstück ein Geländestreifen liegt, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Der Straßenreinigungspflicht unterliegen nicht Schienengrundstücke, soweit von ihnen keine Verschmutzung der Straße ausgeht, und Deichgrundstücke.
- (4) Den nach Absatz 1 und 2 reinigungspflichtigen Eigentümern werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger), die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 5

Freihalten des Straßenraumes zur Reinigung

Die Gemeinde Lemwerder kann anordnen, dass die durch die öffentliche Reinigung oder den öffentlichen Winterdienst erfassten Straßen von parkenden und haltenden Fahrzeugen frei bleiben, soweit es diese Aufgaben erfordern.

Im Übrigen sind die für die Abfallentsorgung zur Abfuhr bereitgestellten Müllbehälter und bereitgestellten Sperrgutgegenstände so aufzustellen, dass sie weder die Straßenreinigung noch den Winterdienst beeinträchtigen. Die satzungsrechtlichen Regelungen zur Abfallentsorgung bleiben unberührt.

§ 6 Benutzer der öffentlichen Einrichtung

Die Eigentümer der Grundstücke, die an die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen angrenzen (§ 3 Abs. 1), gelten als Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Als Benutzer gelten ferner Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte im Sinne von § 4 Abs. 2 und 4.

§ 7 Straßenreinigungspflicht Dritter

Hat für den Straßenreinigungspflichtigen ein Dritter mit Zustimmung der Gemeinde und durch schriftliche Erklärung ihr gegenüber die Ausführung der Straßenreinigung übernommen, so ist nur dieser zur Straßenreinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 8 Eigentum am Kehricht

Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in die Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden als Fundsachen behandelt.

§ 9 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung werden in einer Verordnung der Gemeinde geregelt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer einer Pflicht nach § 4 oder einer Anordnung nach § 5 dieser Satzung nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde Lemwerder als Träger der Straßenreinigung berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den §§ 4, 9 und 10 des Landesdatenschutzgesetzes Niedersachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.2002 (Nds. GVBl. S. 22), in der zz. gültigen Fassung, aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes und der Meldebehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde Lemwerder berechtigt, die folgenden Angaben zu verwenden:

1. Angaben aus den Grundsteuerakten der Gemeinde Lemwerder, wer jeweils Eigentümerin und/oder Eigentümer der Grundstücke ist, die an die zu reinigende Straße angrenzen, sowie deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) nicht entgegensteht,
 2. Angaben des Amtsgerichts (Grundbuchamt) aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer jeweils Eigentümerin und/oder Eigentümer der Grundstücke ist, die an die zu reinigende Straße angrenzen sowie deren und/oder dessen Anschrift,
 3. Angaben aus dem Liegenschaftskataster und den Kataster-Unterlagen der Gemeinde Lemwerder, wer jeweils Eigentümerin und/oder Eigentümer der Grundstücke ist, die an die zu reinigende Straße angrenzen sowie deren und/oder dessen Anschrift,
 4. Angaben der Meldebehörde der Gemeinde Lemwerder aus dem Melderegister über die Anschrift der jeweiligen Eigentümerin und/oder des jeweiligen Eigentümers der Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen, sofern Bestimmungen des Niedersächsischen Meldegesetzes nicht entgegenstehen,
 5. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweiligen Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen.
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde Lemwerder nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiter verarbeiten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Lemwerder vom 28. September 1995 außer Kraft.

Lemwerder, den 17. Dezember 2009

Beckmann
Bürgermeister

Anlage 1
zur Satzung über die Straßenreinigung
(Straßenverzeichnis)

1. Herkömmlich ausgebaute Straßen

- Am Leuchtturm
- Am Schaart
- An der Fähre
- An der Kirche (von Haus-Nr. 1 bis zum Wendeplatz)
- Auf dem Strepel
- Bertha-Benz-Straße
- Breite Fahr
- Deichstraße
- Deichtriften
- Detmarstraße (von Schulstraße bis Stedinger Straße)
- Ernst-Pieper-Straße
- Flughafenstraße
- Friedhofstraße (Haus-Nr. 1 und 1A sowie 2 bis 8)
- Hansering
- Heimstättenstraße
- Industriestraße (von „An der Fähre“ bis Ende Außendeichssiedlung)
- Johannesweg
- Niedersachsenstraße
- Rathausvorplatz
- Schulstraße
- Werner-von-Siemens-Straße

Folgende Straßen unterliegen der Reinigungspflicht des Landkreises Wesermarsch:

- Berner Straße
- Deichshauser Straße
- Hauptstraße
- Ritzenbütteler Straße
- Stedinger Straße
- Tecklenburger Straße

**2. Gehwege und fußläufige Verbindungswege,
sofern diese die Eigenschaft von Schulsicherungswegen haben**

a) Geh- und Radwege

- Durchgang Bardewischer Ring zur Ritzenbütteler Straße
- Übergang Rasmussenstraße zur Weser
- Niedersachsenstraße ab Betriebshof Richtung Hansering ohne Unterbrechung bis Stedinger Straße
- Stedinger Straße (beide Seiten)
- An der Fähre
- Kleine Straße
- Industriestraße bis zum Wiesenkieker (Rad- und Fußweg)
- Tecklenburger Straße bis Haus Nr. 57
- Altenesch Hauptstraße (Deichseite) bis Bertha-Benz-Straße
- Fahrradweg an der Nobiskuhle (bei Schnee)
- Schulsicherungsweg Siege Rege bis Baugebiet (bei Schnee)
- Schulwege am Sportplatz / Brennhofstraße (östlich und westlich gelegen)

b) fußläufige Verbindungswege einschließlich Treppen

- Schulweg von der Stedinger Straße bis Oldenburger Straße
- Am Graben bis Rasteder Weg
- Durchgang Stedinger Straße bis „An der Kirche“
- Fußweg Schulstraße/Detmarstraße/An der Kirche Zuwegung Ernst-Rodiek-Halle
- Ernst-Rodiek-Halle bis Zuwegung Tennishalle
- Fußweg Edenbütteler Straße vor der Begu über Nordseering bis zur Brücke Ammerländer Straße
- 3 Deichtreppen Ritzenbütteler Straße
- Grundschule Lemwerder West (Durchgang von der Schule zur Ernst-Wiechert-Straße)
- Fußweg Bolzplatz Weserstraße
- Durchgang Theodor-Storm-Straße zur Vollersstraße (nur Spielplatz)
- Fußweg Schillerstraße - Gerhart-Hauptmann-Straße - Herderstraße
- Durchgang Raiffeisenstraße zur Stedinger Straße
- Ostlandstraße Wartehaus
- Durchgang Ostlandstraße Trafo
- Fußweg Deichshauer Straße am Pumpwerk
- Bardewisch: Brücke am Sportplatz
- Durchgang Wiesenkieker - Bardewischer Straße (bei Schnee)
- Treppe ASL / Fahrradtrift